

Satzung über die Abwasserbehandlung im Gebiet der Gemeinde Bad Laer

Aufgrund der §§ 46 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verkündungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verkündungsblatt S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (NWG) (Nds. Gesetz- und Verkündungsblatt S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (Nds. Gesetz- und Verkündungsblatt S. 25) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 19.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den Ortsteilen Bad Laer, Hardensetten, Winkelsetten, Müschen, Remsede und Westerwiede haben die in dem anliegenden Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Bad Laer vom 18.05.1998 - der Bestandteil dieser Satzung ist - in den weder rot noch grün gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

In den im Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Bad Laer vom 18.05.1998 rot gekennzeichneten Gebieten obliegt die Beseitigungspflicht von häuslichem Abwasser der Gemeinde Bad Laer. Bis zur Herstellung des öffentlichen Kanalanschlusses bzw. Grundstücksanschlusses kann sich in diesen Gebieten die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der Grundstücksnutzer als Dritte i. S. v. § 149 Abs. 9 NWG bedienen.

§ 3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Bad Laer vom 18.05.1998 aufgeführten, blau eingezeichneten Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in die Gewässer sind die entsprechend des NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück einzuholen.

Für den Fall, daß einzelne Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft.

Bad Laer, den 19.05.1998

(Siegel)

Richard
Bürgermeister